



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 26. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 28.10.2021
Beginn:	19:10 Uhr
Ende:	21:15 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut
Bernstein, Tobias
Carl, Michael
Haag, Ruth
Harth, Martin
Hock, Klaus
Hörnig, Wolfgang
Hospes, Xena
Kempf, Bernhard
Kutz, Caroline
Menig, Christian
Menig, Hermann
Oswald, Richard
Richter, Heinz
Riedmann, Mario
Riedmann, Susanne
Rinno, Susanne
Schneider, Renate
Seidel, Holger
Wagner, Burkhard
Wiesmann, Eva-Maria

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Brand, Christian
Ebersbach, Johanna
Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Hoh, Florian
Hörnig, Joachim
Keller, Ludwig

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|--------------|--|------------------|
| 317 | Protokollgenehmigung | |
| 318 | Vergaben öffentlich | |
| 318.1 | Vergabe öffentlich;
Erneuerung von vier Servern für die Stadtverwaltung | 2021/0889 |
| | Beschlussfassung | |
| 319 | Digitale Wasserzähler | 2021/0938 |
| | Information | |
| 320 | Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das
Friedhofs- und Bestattungswesen | 2021/0919 |
| | Beschlussfassung | |
| 321 | Bericht Stadtbus 2021 | 2021/0923 |
| | Information | |
| 322 | Verlängerung der Förderung von Niedrigstenergiehäusern | 2021/0918 |
| | Beschlussfassung | |
| 323 | KKS-Marktheidenfeld e. V.; | 2021/0934 |
| | Antrag auf Zuschuss zur Dachsanierung an der Vereinssporthalle | |
| | Beschlussfassung | |
| 324 | Bewerbung Host Town Program;
Special Olympics World Games Berlin 2023 | 2021/0935 |
| | Beschlussfassung | |
| 325 | Interkommunale Zusammenarbeit;
Zweckvereinbarung „Zusammenarbeit im Datenschutz“ | 2021/0936 |
| | Beschlussfassung | |
| 326 | Informationen | |
| 327 | Anfragen | |
| 327.1 | "Gelbe Bänder" an städtischen Obstbäumen | |
| 327.2 | Verkehrssicherheit Altfeld | |

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:10 Uhr die öffentliche 26. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

317 Protokollgenehmigung

Auf Rückfrage des Ersten Bürgermeisters werden keine Einwendungen gegen das Protokoll zur 25. öffentlichen Stadtratssitzung vom 14.10.2021 erhoben. Somit gilt dieses als konkludent genehmigt.

Herr Stamm informiert kurz über den Wechsel des Vorsitzes in der Fraktion der CSU: Ab dem 01.11.2021 wird Stadtrat Wolfgang Hörnig den Vorsitz übernehmen, die Stellvertretung übernimmt ab dann der bisherige Vorsitzende Richard Oswald.

318 Vergaben öffentlich

318.1 Vergabe öffentlich; Erneuerung von vier Servern für die Stadtverwaltung

Beschluss:

Nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe wird beschlossen:

- **Erneuerung von vier Servern für die Stadtverwaltung**
Fa. Vintin Solutions GmbH, 97526 Sennfeld
83.299,29 € brutto

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

319 Digitale Wasserzähler

(Bei Behandlung des Tagesordnungspunktes sind Heiko Goth und Betriebsleiter Mario Michel anwesend.)

Herr Michel erläutert die Vorteile des Funk-Ausleseverfahrens für die Verwaltung und die Bürger und geht unter anderem auf die erhebliche Zeitersparnis während der Ablesung der Zähler ein. Aufgrund der garantiert auf zwölf Jahre verlängerten Eichzeit entfällt zudem ein Zählerwechsel, da bisher die Zähler nach sechs Jahren getauscht werden mussten.

Herr Goth erläutert die Technik der Zähler und das Ableseverfahren per Funk anhand der Präsentation sowie mittels einer Videoeinspielung.

Er erläutert:

Die Zähler werden im Vorbeifahren (ca. 30-50 km/h) per Funk ausgelesen.
Die Daten werden automatisch an das Softwaresystem übergeben.

Nutzen für die Kommune

Kosten-, Zeit- und Fehlerreduzierung in der Abrechnung

Funkauslesung der Wasserzähler im „Vorbeifahren“ (Walk-/Drive-by)

- Keine Terminvereinbarung, kein Eintritt in Wohnung des Bürgers
- Zuverlässig korrekte Stichtagswerte für die Abrechnung, keine Schätzung

Hohe Wirtschaftlichkeit durch genauere Abrechnung

Kontinuierliche Messstabilität durch Ultraschalltechnik

- Verschleißfreies Messprinzip
- Ca. 3-4 % messgenauer gegenüber bisherigen Flügelradzähler

Gesundheitsaspekt

Ultraschallwasserzähler sind komplett bleifrei

Kostenreduzierung durch Eichzeitverlängerung

Eichzeitverlängerung auf mindestens zwölf Jahre möglich

- Mindestens ein Zählerwechsel entfällt

Nutzen für den Bürger

Bürger ist flexibler –muss zur Zählerablesung und Zählerwechsel nicht anwesend sein

- Ausfüllen der Ablesekarten oder Online-Erfassung entfällt
- Längere Einbauzeiten durch Eichzeitverlängerung auf mindestens zwölf Jahre

Automatisierte Erkennung von Leckagen durch hohe Messgenauigkeit

- Vermeidung von ungerechtfertigten Kosten und Schäden am Gebäude

Zusätzliche Informationswerte

- Sicherheit: Alarm Code A5 (Leckage im Haus) auf Display selbst ablesen

- Periodischer Speicher (z. B. Tageswerte) im Zähler klärt Reklamationen vor Ort

Wirtschaftlicher Nutzen

Einbauzeit zwölf Jahre

Kosteneinsparung beim Turnuswechsel = mindestens ein Zählerwechsel wird gespart

Höhere Messgenauigkeit und Messstabilität

ca. 3-4 % genauere Abrechnung gegenüber mechanische Zähler

Funkauslesung

Kosteneinsparung im Abrechnungsprozess durch digitale Verbrauchserfassung und digitale Übertragung der Werte in das vorhandene Abrechnungsprogramm

Herr Goth erläutert weiter die aktuellen Rahmenbedingungen und Datensicherheit. Bezüglich einer möglicherweise erforderlichen Satzungsänderung stellt Geschäftsleitender Beamter Hanakam klar, die jüngst geänderte Wasserabgabesatzung der Stadt enthalte bereits den diesbezüglichen § 19 a.

Herr Goth geht ausführlich auf die von den Geräten ausgehende Funkstrahlung ein und führt mehrere Vergleichswerte an. Er regt an, vor einer tatsächlichen Zähler-Umstellung die Bürger durch Öffentlichkeitsarbeit, hier nennt er beispielsweise Artikel im Amtsblatt, intensiv vorzubereiten.

Herr Goth beantwortet die Fragen des Gremiums.

Betriebsleiter Michel hält auf Rückfrage fest, dass im nächsten Jahr 2022 turnusmäßig 1.300 Zähler getauscht werden müssten. Dies stelle das Maximum für den Austausch durch eigene

Mitarbeiter dar. Bei einem darüberhinausgehenden Tauschvolumen müssten externe Personen zugezogen werden. Insgesamt seien ca. 5.000 Zähler im Stadtgebiet und den Ortsteilen im Einsatz.

320 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Bei der Erhebung der Gebühren im Friedhofswesen ist ein Ausgleich über den Vorteil des Grabnutzungsberechtigten zu leisten, der durch die Bereitstellung von Grabbestandteilen durch die Friedhofsverwaltung entsteht.

- Bei der Bereitstellung der Abdeckplatte für die Urnennischen im Friedhof am Äußeren Ring, die in der Regel beschriftet wird und dann nach Ablauf des Grabnutzungsrechts nicht mehr verwendbar ist.

Hier wird vorgeschlagen, dem Grabnutzungsberechtigten einmalig 100 € beim Neuerwerb zu berechnen.

- Beim Erwerb eines Baumgrabes wird eine Abdeckplatte verpflichtend durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt. Dies ist im Sinn einer einheitlichen Gestaltung erforderlich. Die Platte selbst kann dann individuell beschriftet werden.

Hier wird vorgeschlagen, dem Grabnutzungsberechtigten einmalig 25 € beim Neuerwerb zu berechnen.

- Im Altstadtfriedhof wird bei den Urnenerdgräbern der Rahmen bereitgestellt. Da hier der Vorteil relativ groß ist, wird vorgeschlagen, den Aufschlag auf die Nutzungszeit von zehn Jahren gleichmäßig zu verteilen.

Dies könnte sich wie folgt berechnen:

Für den vom Steinmetz hergestellten Rahmen wird eine Nutzungsdauer von 40 Jahren angenommen. Die Ruhefrist für eine Urnenbestattung beträgt zehn Jahre. Der Kostenvorteil beträgt ca. 1.000 €. Bei 1.000 € Kosten errechnet sich bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ein Kostenvorteil von 25 € je Jahr. Die Gebühren für ein solches von der Friedhofsverwaltung bereitgestelltes Urnenerdgrab würden sich dann von 25 € je Jahr auf 50 € je Jahr verdoppeln. Dies wäre aus hiesiger Sicht vertretbar.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde der den Stadträten vorliegende Satzungsentwurf erarbeitet.

Beschluss:

Die vorgestellte Änderungssatzung (Anlage 1 des Protokolls) wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

321 Bericht Stadtbuss 2021

1. Rückblick Stadtbuss

Der Stadtbuss wurde am 15.09.2001 eingeführt. Seitdem haben sich Ergänzungen der Linienführung ergeben. So wurde das neue Baugebiet Baumhof angebunden. In den Jahren 2001 bis

2013 wurde die Durchführung des Betriebs des Stadtbusses von der Fa. Riedmann, Hafenlohr, wahrgenommen. Die Firma Grasmann aus Hafenlohr führt den Betrieb des Stadtbusses gemäß Vertrag vom 01.12.2019 bis zum 31.07.2027. Die Linienführung besteht aus einer Südschleife (Fahrtdauer 20 Minuten) und einer Nordschleife (Fahrtdauer 29 Minuten). Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr. Die Stadt Marktheidenfeld bezuschusst den Betrieb des Stadtbusses mit jährlich etwa 180.000 €. Der Streckenplan wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Die Abrechnung der Stadtbuslinie erfolgt durch einen elektronischen Fahrausweisdrucker. Die Fahrgeldeinnahmen verbleiben zunächst beim Unternehmer. Diese werden vom Unternehmer an die OVF (Omnibusverkehr Franken GmbH) abgeführt. Die OVF führt die Abrechnung mit der Stadt Marktheidenfeld durch. Die Kosten im Haushalt für den Stadtbus betragen jährlich etwa 180.000 €. Im April 2021 kam eine vertragliche Preisanpassung aufgrund gestiegener Personalkosten, Stromkosten und fahrleistungsabhängiger Kosten hinzu. Die jährlichen Kosten stiegen von 179.542 € (14.962 € monatlich) im Jahr auf 188.256 € (monatlich 15.688 €).

Seit dem Frühjahr 2014 führt die Firma Grasmann Fahrgastzählungen durch. Gezählt wird vierteljährlich, jeweils an einem Mittwoch und dem darauffolgenden Samstag. Die Fahrgastzahlen wurden den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die genannten Zahlen stellen jeweils Stichtagswerte dar. Insgesamt kann man jedoch erkennen, dass sich der Stadtbusbetrieb in Marktheidenfeld bewährt hat und nicht mehr wegzudenken ist.

2. Betrieb des Stadtbusses ab 01.12.2019

2.1. Verbesserungen

2.1.1 Einsatz eines Elektrobusses

Seit Frühjahr 2020 sind Elektrobusse im Einsatz. Der Komfort für die Fahrgäste wurde damit erhöht, die Umweltbelastung verringert. Zeitweise werden Ersatzbusse eingesetzt, wenn die Akkus der Busse in der Wartung sind.

2.1.2 Nochmals rabattierte Monatskarte

Im August 2020 wurde die verbilligte Monatskarte für 10 € (statt 33,25 € im Stadttarif) eingeführt. Diese Maßnahme ist eine Testphase, die Regelung galt probeweise für ein Jahr. Deshalb ist die 10 € Monatskarte nicht im Preisblatt aufgeführt. Der Stadtrat hat im Juni 2021 beschlossen, die Rabattierung der Monatskarte bis zum 31.07.2022 fortzuführen. An den Verkaufszahlen der Fahrkarten kann man ablesen, dass die Verkaufszahlen der Monatskarte seit August 2020 sprunghaft gestiegen sind. Im Jahr 2020 wurden 526 Monatskarten für den Stadtbus verkauft (davon 500 ab August), im Jahr 2021 waren es einschließlich September 756.

Der Zuschussbedarf beträgt pro Monatskarte 23,25 €, im Jahr 2021 ist demnach bereits ein Zuschuss von 17.600 € geleistet worden.

2.1.3 Weitere finanzielle Auswirkungen

Der Tarif des Stadtbusses wurde nicht erhöht. Es verbleibt beim bisherigen Tarif. Eine Übersicht wurde den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Damit besteht weiterhin im gesamten Stadtgebiet und den Ortsteilen ein einheitlicher Tarif. Die Differenz zwischen dem allgemeinen OVF-Tarif und dem Stadt-Tarif muss von der Stadt Marktheidenfeld ausgeglichen werden. Der Zuschuss, der an den Verkehrsverbund Mainfranken zu zahlen ist, beträgt im Jahr ca. 14.000 € (Schätzung).

Die Stadt Marktheidenfeld erhält die Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf. Die Abrechnung erfolgt über die OVF. Eine zeitnahe Durchführung wurde von der Verwaltung mehrfach angemahnt. Inzwischen wurden erste Zahlungen geleistet. Über die genauen Details der Abrechnung sind noch Verhandlungen zu führen. So soll in Zukunft eine monatliche Abrechnung erfolgen, um eine bessere Übersicht zu gewährleisten.

Die Einnahmen im Stadtverkehr im Jahr 2020 betrugen 30.870,80 €, im Jahr 2021 waren es bis einschließlich September 31.473,50 €. Die verkauften Fahrkarten und die daraus resultierenden Einnahmen, die vertraglich der Stadt Marktheidenfeld zustehen, wurden den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die dargestellte Übersicht steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung.

2.2. Anstehende mögliche Maßnahmen

Im Betrieb des Stadtbusses haben sich zwei Probleme gezeigt, die durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden könnten:

- Bushaltestelle Ulrich-Willer-Straße
Entlang der Ulrich-Willer-Straße sind Parkbuchten angeordnet. In einer der Parkbuchten befindet sich eine Bushaltestelle am Seniorenzentrum. Der Gehweg müsste bis an den Straßenrand vorgezogen werden und mit einem Kasseler Bord versehen werden (barrierefreier Ausbau: Kosten ca. 20.000 €).
- Bushaltestelle am Gebäude Säule II
In der Ulrich-Willer-Straße könnte auf dem Grundstück des Wohnbauvorhabens Säule II eine barrierefreie Bushaltestelle, evtl. mit Wartehalle, erstellt werden. Die Gelegenheit für eine Umsetzung würde sich jetzt anbieten. Die Haltestelle Lengfurter Straße/Einmündung Südring könnte dann entfallen. Hier wäre eine Entscheidung über die Umsetzung zutreffen.

3. Beeinträchtigung des Betriebs durch Baustellen

Wegen verschiedener Bautätigkeiten kam es wiederholt zu Beeinträchtigungen im Stadtbusverkehr.

Auf Rückfragen aus dem Gremium stellt Herr Brand klar, dass eine generelle Anbindung der Stadtteile an die Stadtbuslinie nicht möglich sei. Sonderaktionen, wie ein vorgeschlagener „Kino-Nachmittag“ beispielsweise an einem Samstag im Monat seien außerhalb der Stadtbuslinie jedoch denkbar. Es wird gremiumsseits vorgeschlagen, die Standorte der Bushaltestellen insgesamt zu überdenken. Dies werde insbesondere bei einer Verlegung einer Haltestelle an das Wohngebäude der „Säule II“ erforderlich, da sich dann die nächste Haltestelle nur 50 m entfernt befinde. Eine „Jugendfreizeitkarte“ zur kostenlosen Nutzung des Stadtbusses wird ins Spiel gebracht, um der Jugend den öffentlichen Personennahverkehr näher zu bringen. Gremiumsseits wird auch angeraten, den Stadtbus beispielsweise in der „Brücke zum Bürger“ zu bewerben. Eine bessere Anbindung der Ortsteile wird für erforderlich gesehen.

322 Verlängerung der Förderung von Niedrigstenergiehäusern

Die Förderung der Stadt Marktheidenfeld für den Neubau von Niedrigstenergiehäusern läuft am 31.12.2021 aus.

Aktuell fördert die Stadt Marktheidenfeld sämtliche Wohnhausneubauten in der Kernstadt und den Stadtteilen im Rahmen der Wohnbebauung, die als Niedrigstenergiehaus ausgeführt werden, mit einem Zuschuss wie folgt:

- KfW-Effizienzhausstandard 55 mit 5.000 €
- KfW-Effizienzhausstandard 40 (Passivhaus oder besser) mit 10.000 €

Die Förderung gilt aktuell nur für Gebäude in diesem Standard, deren Baugenehmigung nach dem 01.01.2016 erfolgt ist und die bis spätestens 31.12.2021 bezugsfertig hergestellt sind und bis dahin auch selbst bezogen werden.

Hierzu eine Aufstellung über die bereits vorliegenden Anträge und die bereits ausgezahlten Förderungen:

Insgesamt wurden bis heute bereits 24 x Förderbeträge in Höhe von insgesamt 180.000 € ausbezahlt:

- 12 x für Effizienzhaus 55 (je 5.000 €)
- 12 x für Effizienzhaus 40 (je 10.000 €)

Es liegen aktuell drei Ankündigungen von Bauherren für einen Förderantrag für ein Wohnhaus vor, die noch nicht fertiggestellt wurden.

Die städtische „Projektgruppe Energie“ unter der Leitung von Roswitha Peters schlägt vor, die Förderung der Stadt Marktheidenfeld für den Bau von Niedrigstenergiehäusern um zwei Jahre zu verlängern und informiert nachstehend wie folgt über die aktuelle Gesetzeslage (Zitat, kursiv):

„Zum 01.11.2020 trat das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden“ (Gebäudeenergiegesetz GEG) in Kraft. Damit wurden das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zum GEG zusammengeführt und die Einzelschriften außer Kraft gesetzt. Damit wurde ein einheitlicher, gesetzlicher Rahmen für den Neubau und die Sanierung von Gebäuden geschaffen, der die Anforderungen an die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien regelt.

Eine wesentliche Verschärfung der Anforderungen an die zulässige Primärenergie und die Anforderungen an die Gebäudehülle wurde damit zwar nicht vorgenommen, aber gleichzeitig wurde in § 9 GEG eine Überprüfung des energetischen Standards im Laufe des Jahres 2023 „unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieoffenheit“ festgeschrieben. Danach soll innerhalb von sechs Monaten ein Gesetzgebungsvorschlag für eine Weiterentwicklung der Anforderungen, jedoch unter einer Berücksichtigung der „Bezahlbarkeit“ vorgelegt werden.

Von einer Änderung der Anforderungen an den energetischen Standard von Neubauten ist damit nicht vor dem 01.01.2024 auszugehen. Nach Ansicht der Projektgruppe „Energiebewusstes Marktheidenfeld“ leistet die Stadt Marktheidenfeld mit ihrem Förderprogramm für besonders energieeffiziente Wohnhausneubauten einen wesentlichen Beitrag zu Energiewende und Klimaschutz. Deshalb empfiehlt die Projektgruppe eine Verlängerung dieses Förderprogramms im gesamten Stadtgebiet bis zum 31.12.2023.

Wir bitten, bei weiteren Überlegungen zur Verlängerung der Förderung auch im Blick zu haben, dass eine Bauherrenfamilie mindestens zwei Jahre Zeit braucht, von der Planung über die Bauausführung bis hin zur Errichtung eines Neubaus. Bis Anfang 2024 hätte der Stadtrat dann ausreichend Zeit, sich andere Schwerpunkte in puncto Nachhaltigkeit für eine mögliche Neubau- oder Bestandgebäudeförderung zu überlegen. Gerne bringen auch wir Anregungen hierzu ein.“

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung zunächst um ein Jahr bis 31.12.2022 zu verlängern und Ende des nächsten Jahres das Thema nochmals im Stadtrat zu behandeln, um auch eher abschätzen zu können, welche Haushaltsmittel für die Förderung im Jahr 2023 benötigt werden, sollte diese erneut verlängert werden.

Das Gremium diskutiert den Sachverhalt. Aufgrund der Diskussion wird der Beschlussvorschlag auf Vorschlag von Stadtrat Adam modifiziert. Die Bezugsfertigkeit wird bis zum 31.12.2024 festgelegt, das Datum des spätesten Antrags auf den 31.12.2023.

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld verlängert ihre Förderung für energieeffizientes Bauen inhaltlich entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 17.09.2015 bis 31.12.2024 wie folgt:

Im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2024 (Baugenehmigung nach dem 01.01.2016, Antragstellung bis zum 31.12.2023 sowie Bezugsfertigkeit vor dem 31.12.2024) wird die Förderung der Stadt Marktheidenfeld für energieeffizientes Bauen, das deutlich über die je-

weils gültigen gesetzlichen Anforderungen für den Neubaustandard hinausgeht, fortgeführt.

Die Förderung umfasst sämtliche privaten Neubauvorhaben der Kernstadt und der Stadtteile im Rahmen der Wohnbebauung. Eine Eigennutzung des Wohnhauses ist Voraussetzung. Pro Bauvorhaben bzw. Bauantrag ist der Zuschuss nur einmal möglich.

Für die Erfüllung des KfW-Effizienzhausstandards 55 werden pauschal 5.000 € Zuschuss gewährt. Für den Bau von Niedrigstenergiehäusern (KfW – Effizienzhaus 40, Passivhaus oder besser) werden pauschal 10.000 € als Zuschuss gewährt.

Der Antrag kann (zur Fristwahrung) ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Bauantrages gestellt werden. Für die Auszahlung des Zuschusses ist Voraussetzung, dass der Bauherr nach Fertigstellung seiner Baumaßnahme sein Effizienzhaus von einem zugelassenen Energieeffizienzexperten, bezogen auf den jeweils gültigen Standard bei Antragsstellung, berechnen und bestätigen lässt und dies der Stadt nachweist.

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 3

323	KKS-Marktheidenfeld e. V.; Antrag auf Zuschuss zur Dachsanierung an der Vereinssporthalle
------------	--

Der Kleinkaliber-Schützenverein Marktheidenfeld e. V. hat mit Schreiben vom 01.09.2021 einen Antrag auf Zuschuss zur Dachsanierung an der Vereinssporthalle gestellt.

Durch den KKS Marktheidenfeld e. V. wurde zunächst persönlich sowie im Nachgang auch schriftlich erläutert, dass aufgrund von Astabwürfen das Dach der Vereinshalle und die Dachdämmung durch das Einnisten von Waschbären beschädigt wurde. Aufgrund dessen ist eine Generalsanierung des Daches geplant, für die bereits zwei Kostenvoranschläge eingeholt wurden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 28.000,00 €.

Vom Kleinkaliber-Schützenverein wird die Übernahme der Kosten, wenigstens der Materialkosten, beantragt.

In vergleichbaren Fällen wurde ein Fördersatz in Höhe von 20 % der Kosten angewandt. Deshalb wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen bei diesem Fördersatz zu bleiben und dem KKS Marktheidenfeld e. V. einen Zuschuss in Höhe von 5.600,00 € in Aussicht zu stellen.

Der Geschäftsleitende Beamte hält fest, dass die Kommunalhaftpflicht der Stadt nicht greife, da höhere Gewalt vorliege.

Das Gremium erörtert den Sachverhalt. Frau Hartmann erläutert Einzelheiten zum vorliegenden Erbbaurechtsvertrag aus dem Jahr 1930. Aus dem Gremium wird klargestellt, dass die Vereine anzuhalten seien, die entsprechenden Elementar-Versicherungen für die Vereinsheime abzuschließen. Auch die Vermessung des betreffenden Grundstücks sei angebracht.

Aufgrund der Diskussion wird zunächst über die Übernahme der Materialkosten in Höhe von 16.500,00 € abgestimmt.

Beschluss:

Die Dachsanierung des Kleinkaliber-Schützenverein Marktheidenfeld e. V. wird mit einem Betrag in Höhe von 16.500,00 €, dies entspricht den Materialkosten, bezuschusst.

abgelehnt Ja 11 Nein 11

Die Dachsanierung des Kleinkaliber-Schützenverein Marktheidenfeld e. V. wird mit einem

Betrag in Höhe von 5.600,00 €, dies entspricht einem Fördersatz von 20 %, bezuschusst.

mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 1

324 Bewerbung Host Town Program; Special Olympics World Games Berlin 2023

Die Special Olympics World Games (SOWG) finden vom 17. bis 24. Juni 2023 in Berlin statt. Hierbei handelt es sich um die weltweit größte inklusive Sportveranstaltung, bei der das Sporttreiben von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung und gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung im Vordergrund steht.

Im Rahmen des Host Town Program vom 11. bis 14. Juni 2023 werden die internationalen Athletinnen und Athleten vier Tage vor Beginn der Sportwettbewerbe bundesweit in den Landkreisen, Städten und Gemeinden willkommen geheißen. Die Gastgeberkommunen planen ein Programm an Aktivitäten und Kultur und haben die Möglichkeit örtliche Besonderheiten zu präsentieren und lokale Akteure einzubinden. Die Athletinnen und Athleten bekommen hierbei auch die Gelegenheit sportlich aktiv zu sein, zu trainieren und mit den Menschen vor Ort in Kontakt zu treten.

Bis zum 31.10.2021 können sich interessierte Kommunen als Host Town (Gastgeberkommune) bewerben.

Die Kosten belaufen sich pro Delegationsteilnehmer auf ungefähr 100 € pro Tag (Übernachtung und Verpflegung). Hinzu kommen ggf. weitere Kostenpositionen. In der Bewerbung kann die maximale Delegationsgröße, die die Kommune aufnehmen möchte, angegeben werden. Es wird vorgeschlagen, eine kleine Delegation mit sechs bis 20 Personen aufzunehmen.

In Ergänzung der Vorlage ergänzt Johanna Ebersbach, auszubildende Beamtenanwärterin bei der Stadt Marktheidenfeld, dass sich die SAG Sportarbeitsgemeinschaft inklusiv in Kooperation mit dem TV Marktheidenfeld, bereit erklärt habe, maßgeblich das zu erarbeitende Programm zu begleiten. Auch die St. Nikolaus-Schule habe bereits die Bereitschaft zur Mithilfe signalisiert. Bezüglich der Rückfrage aus dem Gremium stellt Frau Ebersbach klar, pro Teilnehmer würden sich die Kosten auf rund 100 € summieren. Erster Bürgermeister Stamm ergänzt, die Kosten würden sich auch nach den angebotenen Programmen richten.

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld bewirbt sich für das Host Town Program "170 Nationen - 170 inklusive Kommunen" vom 11. bis 14. Juni 2023 im Rahmen der Special Olympics World Games Berlin 2023.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

325 Interkommunale Zusammenarbeit; Zweckvereinbarung „Zusammenarbeit im Datenschutz“

Der Stadtrat hat sich am 03.08.2021 für den wirtschaftlichsten Anbieter entschieden. Zwischen den Beteiligten ist eine Zweckvereinbarung bezüglich Datenschutzkonzept und externem Datenschutzbeauftragten abzuschließen.

Geschäftsleitender Beamter Hanakam führt in Ergänzung der Vorlage aus, der Förderantrag solle demnächst eingereicht werden. Sobald die Zusage vorliege, könne man dem wirtschaftlichsten Anbieter den Zuschlag erteilen. Den Entwurf der Zweckvereinbarung habe man der Rechtsaufsicht vorgelegt, von dort habe man „grünes Licht“ erhalten. Herr Hanakam geht kurz auf die Kosten für die Stadt Marktheidenfeld ein. Aus dem Gremium wird angeraten, dass der Datenschutzbeauftragte die städtischen Betriebe, wie beispielsweise die Marktheidenfelder Bäder GmbH, mit abdecken solle. Der Geschäftsleitende Beamte teilt mit, dass dies nicht vorgesehen sei.

Beschluss:

Der Zweckvereinbarung wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

326 Informationen

Erster Bürgermeister Stamm informiert über folgende Termine:
26.11.-23.12.2021 Advent in Marktheidenfeld, darin eingebettet
03.12.-05.12.2021 Adventsmarkt
11.11.2021 Faschingseröffnung
14.11.2021 Volkstrauertag

Er hält fest, der Rechtsstreit zum Mainkaiparkplatz sei beendet.

Herr Stamm berichtet weiter über eine Anfrage bezüglich der Baumfällung am Heubrunnenbach. Er hält fest, die Fläche liege im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Baumhofstraße 57“. Die Baufeldrodung wurde vom Projektträger veranlasst.

Bezüglich des stark gesunkenen Wasserspiegels eines der Maradiesseen erläutert Herr Stamm, dass die Heubrunnenquelle derzeit fast kein Wasser schüttele. Diesbezügliche Untersuchungen wurden bereits veranlasst. Ergebnisse werden kurzfristig erwartet.

Er geht auf den Sachstand bezüglich „barrierefreier Ausbau Untertorstraße und Fahrgasse“ und „Sanierung Eltertstraße“ ein. Beide Baumaßnahmen würden ab 02.11.2021 begonnen. Der Kreuzungsbereich Untertorstraße/Fahrgasse werde in der Zeit vom 02.11. bis voraussichtlich 23.12.2021 gesperrt.

Der Vorsitzende erläutert weiter den Baufortschritt des „GEK Bürgerhaus Michelrieth“.

Erster Bürgermeister Stamm informiert abschließend über das Schnelltestangebot am Testzentrum in Marktheidenfeld und die geplante private Initiative zum Angebot von kostenpflichtigen Schnelltests.

327 Anfragen

327.1 "Gelbe Bänder" an städtischen Obstbäumen

Stadtrat Seidel hält fest, ihm sei aufgefallen, der Apfelbaum am städtischen Jugendzentrum sei nicht zur Erntennutzung durch die Bevölkerung mittels eines „gelben Bandes“ markiert. Er regt

an, noch mehr Bäume in die Aktion zu integrieren und zudem eine Karte für die Bürger zu erstellen, aus welcher die Standorte der markierten Bäume ersehen werden kann.
Herr Stamm sagt eine Prüfung und einen Bericht in der nächsten Stadtratssitzung zu.

327.2 Verkehrssicherheit Altfeld

Stadtrat Adam bedankt sich bei Herrn Brand für die geduldige Weiterleitung seiner Beschwerden hinsichtlich der Ampelschaltung an der Zufahrt zum Gewerbegebiet Söllershöhe an die zuständigen Stellen. Die Schaltung lasse erneut sehr zu wünschen übrig.

Weiter regt er an, die Straßenmarkierung auf der Straße zum Altort zu ergänzen. Gerade bei Nebel sei die Straßenführung fast nicht erkennbar. Außerdem bittet er darum, am Kreisel auch ein Schild „Ausfahrt Altfeld“ anzubringen. Ortsunkundige hätten häufig Probleme, die richtige Ausfahrt zu nehmen.

Erster Bürgermeister Stamm sagt eine Überprüfung der Örtlichkeiten durch Herrn Brand und Frau Keil vom städtischen Bauamt zu.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 21:15 Uhr die öffentliche 26. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

Anlage 1 zum Protokoll zur 26. Stadtratssitzung vom 28.10.2021

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

Die Stadt Marktheidenfeld erlässt aufgrund Art. 2 Abs. und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Neufassung der

Gebührensatzung Zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

§ 1

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2, Grabplatzgebühren erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes für

		25 Jahre	12 Jahre	10 Jahre
1.	Reihengrab für Erd- oder Urnenbestattung	360 €	Nicht möglich	Nicht möglich
2 a.	Kindergrab für Erd- oder Urnenbestattung	160 €	Nicht möglich	Nicht möglich
2 b.	Kindergrab (Kinder bis 10 Jahre)	160 €	-	64 €
3 a.	Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung pro Grabstelle	750 €	Nicht möglich	Nicht möglich
3 b.	Grabkammer pro Grabstelle	750 €	360 €	Nicht möglich
4.	Urnenerdgrab	625 €	-	250 €
4 a.	Urnenerdgräber mit von der Friedhofsverwaltung bereitgestelltem Rahmen	1.250 €	-	500 €
5.	Urnennische Die Abdeckplatte muss beim erstmaligen Erwerb für 100 € erworben werden.	875 €	-	350 €
6.	Urnengemeinschaftsgrab (anonyme Beisetzung)	625 €	-	250 €
7.	Urnenbeisetzung in der Parkanlage: • □ Kaverne • Kissensteine • Wahlgräber • Urnenerdgrab in einem Urnengemeinschafts-grabfeld mit Stele • Baumgräber Die Abdeckplatte muß beim Erwerb für	-	-	250 €

	25 € erworben werden			
8.	Sternengrab	-	-	50 €

(2) Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten werden folgende anteilige Gebühren erhoben:

Grabart	Bruchteil je Jahr	Verlängerungsbetrag je Jahr je Grabstelle
Familiengrab für Erd- und Urnenbestattung je Grabstelle	1/25 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	30,00 €
Grabkammer je Grabstelle	1/25 bzw. 1/12 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	30,00 €
Urnenerdgrab	1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	25,00 €
Urnenerdgrab mit bereitgestelltem Rahmen	25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	50,00 €
Urnennische	1/25 bzw. 1/10 (§ 31 b Fr.satz.) der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	35,00 €
Urnen in der neuen Parkanlage	1/10 der Gebühr für den erstmaligen Erwerb	25,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.